



**Position des Verbandes der Chemischen Industrie e.V.
zur Öffentlichen Anhörung zum Gesetzentwurf zur Umsetzung der
Richtlinie des Europäischen Parlaments über Endenergieeffizienz und
Energiedienstleistungen (BT-Drs. 17/1719)**

23. Juni 2010

I. Überblick

Die Chemie hat bereits von sich aus ein grundlegendes Eigeninteresse an allen technisch-wirtschaftlichen Formen von Energie und CO₂-Einsparungen, um eine energieeffiziente Herstellung der Produkte zu ermöglichen. Ohne ständig weiter optimierte Anlagen und ohne die sich daraus ergebenden Energie- und Kosteneinsparungen wäre es unseren Mitgliedsunternehmen nicht möglich, global wettbewerbsorientiert zu agieren, da sie sonst den erhöhten Energieverbrauch im Preis ihrer Produkte an die Kunden weitergeben müssten, was der globale Markt nicht zulässt. Diese automatische Marktregulierung ist Bestandteil der freien Marktwirtschaft und erfordert keinerlei zusätzliche, staatlich vorgegebene, standardisierte Maßnahmen zur Energieeffizienz im industriellen Bereich.

In diesem Zusammenhang arbeitet die Chemie kontinuierlich an innovativen Verfahren, um neue Rohstoffe und Technologien ressourcen- und energieeffizient nutzen zu können. Das Ergebnis ist beachtlich: Obwohl die Chemie ihre Produktion in den letzten 20 Jahren kontinuierlich gesteigert hat, ist ihr Energieverbrauch nicht gestiegen. Pro Produktionseinheit braucht sie heute nur noch halb so viel Energie wie 1990.

Der von der Bundesregierung vorgelegte und überarbeitete Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Parlamentes und des Rates über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistung wird von uns grundsätzlich als positiv bewertet. An einigen Stellen besteht jedoch Änderungsbedarf, um nicht gewollte negative Folgen für die energieintensive Industrien in Deutschland abzuwenden.

Dazu fordert der VCI im Einzelnen:

- 1. Beschränkung des Anwendungsbereiches des Gesetzes ausdrücklich auf Energieunternehmen der öffentlichen Versorgung**
- 2. Informations- und Beratungspflichten gemäß § 4 EDL-G auf Netzbetreiber der allgemeinen Versorgung begrenzen**
- 3. Keine allgemeingültige Definition der „Wirtschaftlichkeit“**
- 4. Fehlen wirksamer Schutzvorschriften für die Weitergabe sensibler Kundendaten (§ 10 EDL-G)**
- 5. Streichung des Bußgeldkataloges (§ 11 EDL-G)**

II. Notwendige Korrekturen am EDL-G Referentenentwurf

Im Einzelnen:

1. **Beschränkung des Anwendungsbereiches des Gesetzes ausdrücklich auf Energieunternehmen der öffentlichen Versorgung**

Der Anwendungsbereich des Gesetzes ist in § 1 EDL-G nicht hinreichend bestimmt. Nach dem Wortlaut des Art. 3 lit. a) der EDL-Richtlinie wird allein an „Energieeinzelhandelsunternehmen“ angeknüpft. Der vorliegende Entwurf des EDL-G bezieht die Pflichten des Gesetzes aber auf Energielieferanten bzw. Energieunternehmen. Damit stellt sich auch die Frage, ob Industrieunternehmen, die neben ihrer hauptsächlichen Tätigkeit auch Energien an Dritte verkaufen, in den Kreis der Verpflichteten einbezogen sein soll.

Eine Anwendung nur auf Energieunternehmen der öffentlichen Versorgung ist grundsätzlich anzustreben. Wir schlagen vor, die Definition des § 2 Nr. 16 EDL-G „Energieunternehmen“ entsprechend schärfer zu fassen und Unternehmen, die Energielieferungen lediglich als Neben Zweck ihrer unternehmerischen Tätigkeit wahrnehmen, ausdrücklich aus dem Kreis der Verpflichteten auszunehmen.

2. **Informations- und Beratungspflichten gemäß § 4 EDL-G auf Netzbetreiber der allgemeinen Versorgung begrenzen**

Der Gesetzentwurf verpflichtet Energieunternehmen zu verschiedenen Informations- und Beratungsverpflichtungen sowie, unter bestimmten Voraussetzungen, selbst Energiedienstleistungen und Energieeffizienzmaßnahmen zu erbringen oder Energieaudits durch von ihnen unabhängige Dritte zu vermitteln (§ 4 EDL-G). Diese Verpflichtung trifft alle Energieunternehmen, d. h. nach § 2 Nr. 16 EDL-G auch Energielieferanten. Damit sind auch Industrieunternehmen betroffen, die auf Ihrem Werksgelände Dritte beliefern.

Die Verpflichtung des § 4 EDL-G sollte auf die Betreiber von Energieversorgungsnetzen der allgemeinen Versorgung begrenzt werden. Auf den Werksgeländen der Chemie findet oftmals eine Eigenerzeugung statt, bei der Strom und Wärme in eigenen Netzen innerhalb des Standortes geliefert werden. Die Betreiber solcher industrieller Energieerzeugungs- und -verteilungsanlagen befinden sich in Chemieparcs in einem Verbund mit den dortigen zum großen Teil energieintensiven Letztverbrauchern. Innerhalb der Chemieparcs werden heute bereits ständig Projekte zur gemeinsamen Identifikation und Realisierung von Energiesparprogrammen abgewickelt. Eine Einführung von bürokratischen Auflagen und unflexiblen standardisierten Effizienzmaßnahmen gemäß dem Energieeffizienzgesetzentwurf ist vor diesem Hintergrund wegen des damit einhergehenden Aufwandes nicht gerechtfertigt. Die hierdurch entstehenden Zusatzkosten müssten den im Chemiepark ansässigen Kunden berechnet werden, was zu einer Steigerung der ohnehin schon hohen staatlich induzierten Energiepreissteigerungen durch Emissionshandel, Ökosteuern und EEG, führen würde.

Dass eine Einbeziehung der industriellen Verbraucher im Werksnetz letztlich nicht gewollt sein kann, ergibt sich auch aus der Bezugnahme auf die kreisfreie Stadt bzw. den Landkreis in § 4 Abs. 2 EDL-G. Hieraus wird deutlich, dass der Gesetzgeber in § 4 vor allem die Kleinverbraucher gemeint hat, für welche das Energieunternehmen sicherstellen soll, dass ihnen Angebote nach § 4 Abs. 1 Ziff. 1 - 3 zugänglich gemacht werden. Bei der begrifflichen Definition des „Endkunden“ in § 2 Nr. 12 EDL-G sollte daher eine Spezifizierung auf Haushaltskunden erfolgen.

3. Keine allgemeingültige Definition der „Wirtschaftlichkeit“ (§ 3 Abs. 2 EDL-G)

Im zweiten Absatz des § 3 EDL-G wird eine Definition der Wirtschaftlichkeit von Energieeinsparmaßnahmen vorgenommen. Danach gelten Maßnahmen als wirtschaftlich, wenn generell die erforderlichen Aufwendungen innerhalb der üblichen Nutzungsdauer durch die eintretenden Einsparungen erwirtschaftet werden können.

Eine allgemeingültige gesetzliche Definition der Wirtschaftlichkeit von Energieeffizienzmaßnahmen kann und sollte nicht festgelegt werden, da sie die unternehmerische Freiheit in einem völlig inakzeptablen Umfang beschränkt. Die wirtschaftliche Bewertung einer Maßnahme erfolgt unternehmensindividuell nach unterschiedlichsten Kriterien. Neben Amortisationszeiten können auch unternehmensstrategische Erwägungen, mittelfristig geplante Ersatz- oder Modernisierungsmaßnahmen sowie die zeitliche Machbarkeit eine Rolle spielen. Welche Kriterien im konkreten Einzelfall zur Bewertung herangezogen werden liegt im Verantwortungsbereich des jeweiligen Unternehmens.

Hinzu kommt das Risiko einer zwangsweisen Verpflichtung auf Umsetzung, die die üblichen Wirtschaftlichkeitskriterien in der chemischen Industrie bei Weitem sprengen und die Wettbewerbssituation verschärfen könnte.

Wir schlagen außerdem vor, § 3 Abs. 2 EDL-G wie folgt zu modifizieren:

VCI-Formulierungsvorschlag
<p><u>§ 3 Abs. 2 EDL-G wird wie folgt neu formuliert:</u></p> <p>„Die Energieeinsparrichtwerte sollen durch wirtschaftliche und angemessene Maßnahmen erreicht werden. Maßnahmen gelten als wirtschaftlich, wenn generell die erforderlichen Kosten Aufwendungen innerhalb der üblichen Nutzungsdauer durch die eintretenden Einsparungen erwirtschaftet werden können. Auf übliche Abschreibungsmodalitäten in den Branchen ist Rücksicht zu nehmen. Bei Maßnahmen im Bestand ist die noch zu erwartende Nutzungsdauer zu berücksichtigen.“</p>

Begründung:

Eine allgemeingültige Definition der Wirtschaftlichkeit von Energieeffizienzmaßnahmen sollte vom Gesetzgeber nicht festgelegt werden. Die wirtschaftliche Bewertung einer Maßnahme erfolgt unternehmensindividuell nach unterschiedlichsten Kriterien. Vor allem die „üblichen Nutzungsdauern“ können allgemein nicht bestimmt werden, sondern hängen sehr stark vom jeweiligen Einzelfall ab (insbesondere von den Entwicklungen der jeweiligen Märkte). Neben Amortisationszeiten können auch unternehmensstrategische Erwägungen, mittelfristig geplante Ersatz- oder Modernisierungsmaßnahmen sowie die zeitliche Machbarkeit eine Rolle spielen. Nicht zuletzt zeigen die Folgen der aktuellen Finanzkrise, dass Unternehmen schlicht die Liquidität für Verbesserungsmaßnahmen fehlen kann.

4. Fehlen wirksamer Schutzvorschriften für die Weitergabe sensibler Kundendaten (§ 10 EDL-G)

Durch § 10 EDL-G wird die Bundesstelle für Energieeffizienz ermächtigt, die Energieunternehmen zu verpflichten, sehr detailliert sensible Daten wie z. B. Verbrauch und Lastprofile ih-

rer Kunden an sie zu übermitteln. Mit der derzeitigen Formulierung des § 10 ist nicht sichergestellt, dass den Kunden keine wirtschaftlichen Nachteile aufgrund der Berichtspflicht der Energieunternehmen an die Bundesstelle für Energieeffizienz entstehen. Gerade Lastprofile sind in höchstem Maße sensibel, weil sie den gesamten Produktionsprozess eines Industrieunternehmens abbilden.

5. Streichung des Bußgeldkataloges (§ 11 EDL-G)

Die Regelung des Bußgeldkataloges in § 11 EDL-G ist nicht hinreichend klar und transparent. Dies wird beispielsweise daran deutlich, dass Handlungen Bußgeld beweht sind, die von der Mitwirkung Dritter – z. B. Kunden – abhängig sind. Das vorgesehene Bußgeld in § 11 EDL-G ist u.a. auch wegen der unverhältnismäßigen Höhe abzulehnen.